

Dienstanweisung

über

die Festsetzung von Verwaltungsgebühren im Bereich des Amts Ausländerbehörde/Staatsangehörigkeit, soweit in den u. g. Vorschriften nur Gebührenrahmen vorgegeben sind

hier: Festsetzung der Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen

Rechtsgrundlagen der Gebührenerhebung

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Verwaltungsgebühren sind - *in der jeweils geltenden Fassung* -

- a) das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄndG) vom 05.01.1938 (BGBl. III, Nr. 401-1),
- b) die 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndGDV 1) vom 07.01.1938 (BGBl. III, Nr. 401-1-1),
- c) das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 386) und
- d) die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524).

Gebührenrahmen

Gemäß § 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen (FamNamÄndGDV 1) vom 07.01.1938 in der geltenden Fassung beträgt die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens zwischen 2,50 Euro und 1.022,00 Euro. Für die Änderung eines Vornamens beträgt die Gebühr zwischen 2,50 Euro und 255,00 Euro.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hingegen richten sich die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des darin enthaltenen Gebührentarifs (Tarifstellen 5b.2.1 und 5b.2.2).

Hiernach beträgt die Gebühr für die Änderung eines Familiennamens zwischen 50,00 Euro und 1.200,00 Euro. Für die Änderung eines Vornamens beträgt die Gebühr zwischen 50,00 Euro und 300,00 Euro.

Gebührenhöhe

Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW). Danach sind bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen:

1. Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand,
2. die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller,
3. der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller sowie
4. (auf Antrag) dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Zu 1.:

Der Verwaltungsaufwand eines Antrags ist in jedem Einzelfall gesondert nach Abschluss des Antragsverfahrens zu ermitteln. Dabei ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand durch folgende Kriterien bestimmt wird:

Einfacher Verwaltungsaufwand:

Klare Sach- und Rechtslage, insbesondere einer in der Verwaltungsvorschrift zum Namenänderungsgesetz erfasster wichtiger Grund zur Namensänderung, keine unmittelbaren oder mittelbaren Verfahrensbeteiligten, nur Mindestbeteiligung anderer Behörde (Schuldnerverzeichnis, Kreispolizeibehörde), kein sonstiger besonderer Schriftwechsel und keine Wahrnehmung persönlicher umfangreicher Rücksprachen.

Mittlerer Verwaltungsaufwand:

Mindestens einer der nachfolgenden Gründe liegt vor:

- Unmittelbare oder mittelbare Verfahrensbeteiligten (z.B. nicht sorgeberechtigte Elternteil),
- klärungsbedürftige oder schwierige Sach- und Rechtslage (z.B. nicht in der Verwaltungsvorschrift erfasste Sonderfälle, Doppelstaater, Abwägung entgegenstehender Interessen, familienrechtliche Vorfragen),
- zusätzliche Beteiligung anderer Behörden (z.B. Jugendamt, Standesamt, Staatsangehörigkeitsbehörde, Ausländerbehörde) oder
- sonstiger besonderer Schriftwechsel oder Wahrnehmung persönlicher umfangreicher Rücksprachen.

Hoher Verwaltungsaufwand:

Zusammentreffen von mehr als zwei Gründen, die einen mittleren Verwaltungsaufwand verursachen.

Bewertung des Verwaltungsaufwandes:

Nach der Bewertung des Verwaltungsaufwandes ist die Gebühr wie folgt festzusetzen:

	Vornamen	Familiennamen
Einfacher Verwaltungsaufwand	60,00 €	250,00 €
Mittlerer Verwaltungsaufwand	90,00 €	500, 00 €
Hoher Verwaltungsaufwand	130,00 €	750,00 €

Zu 2. und 3.:

Die Namensänderung hat in der Regel für alle Antragsteller die gleiche Bedeutung, den gleichen wirtschaftlichen Wert oder gleichen sonstigen Nutzen. Es handelt sich somit um eine durchschnittliche Bedeutung für den Antragsteller.

Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen für den Antragsteller wird abweichend zu den o.g. festgesetzten Gebühren insbesondere bei den nachfolgenden Fällen wie folgt festgesetzt:

- Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres:

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Vornamensänderung von einer geringen Bedeutung bzw. von einem geringen wirtschaftlichen Wert und sonstigen Nutzen auszugehen, da diese sich im ersten Lebensjahr noch nicht mit ihren Vornamen identifizieren. Aus diesem Grund wird hier die entsprechende Gebühr um 30 % reduziert.

- Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Familiennamensänderung von einer geringen Bedeutung bzw. von einem geringen wirtschaftlichen Wert und sonstigen Nutzen auszugehen, da diese vorher noch nicht bzw. wenig mit ihrem Familiennamen in Kontakt kommen. Aus diesem Grund wird hier die entsprechende Gebühr um 30 % reduziert.

- Besondere/r Bedeutung, wirtschaftlicher Wert, sonstiger Nutzen

Ist die Namensänderung für den Antragsteller von über dem Durchschnitt liegender Bedeutung, wirtschaftlichem Nutzen oder sonstigem persönlichen Nutzen, insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens, so erhöht sich die entsprechende Gebühr um 30 %.

Zu 4.:

Falls der Gebührenschuldner öffentliche Leistungen bezieht, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, wird die entsprechende Gebühr um 50 % reduziert. Das gleiche gilt für Per-

sonen die noch über kein Einkommen bzw. wenig Einkommen verfügen (z.B. Schüler, Studenten).

Abweichungen von der Gebühr

Bei Anträgen in dem ein Ehegatte dem Antrag des anderen beiträgt, sowie Anträge anderer Angehöriger dieser Familie (z.B. Kinder und Geschwister) die wegen des gleichen Sachverhaltes im Zusammenhang bearbeitet werden können, ist für die Folgeanträge die Gebühr zu halbieren und der Durchschnittswert festzusetzen.

Billigkeitsgründe

Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, insbesondere bei Kindern, deren Unterhalt aus öffentlichen Kassen aufgebracht wird (z.B. Pflegekinder).

Ablehnung des Antrages

Wird der Antrag abgelehnt, so wird 1/10 bis 1/2 der entsprechenden Gebühr erhoben. Der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen.

Rücknahme des Antrages

Wird der Antrag zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/2 der entsprechenden Gebühr erhoben. Der bis dahin entstandene Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen.

Gebührenpflichtige

Gebührenschnldner ist jede Person, welche die Namensänderung beantragt, einem Namensänderungsantrag beiträgt oder auf die sich die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt. Die Gebühr ist für jeden Gebührenpflichtigen gesondert zu berechnen.

Diese Dienstanweisung tritt am 16.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Abteilung Personenstands- und Ausländerwesen für öffentlich-rechtliche Namensänderungen vom 25.03.2014 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 03.08.2020

Im Auftrag



Kupferschmidt-Fritz